

Gemeinde Uezwil
Kanton Aargau

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Mitwirkungsbericht

gemäss § 3 Baugesetz

vom Gemeinderat am 7. Juni 2021 verabschiedet

Marti Partner Architekten und Planer AG, Zürich und Lenzburg



Einleitung

Der Planungsablauf der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist im Planungsbericht ersichtlich.

Das Mitwirkungsverfahren lief wie folgt ab:

Der vom Gemeinderat verabschiedete Planungsentwurf wurde vom 18. August 2020 bis 18. September 2020 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Am 18. August fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Es sind insgesamt 7 Eingaben eingegangen.

Das beauftragte Planungsbüro und die Planungskommission haben Empfehlungen zu den Eingaben erarbeitet. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an der Sitzung vom 07. Juni 2021 verabschiedet. Der Bericht enthält die zusammengefassten Eingaben und die Stellungnahmen dazu.

Er ist wie folgt gegliedert:

1 Siedlung (Bauzonenplan und BNO)	4
1.1 Umzonung Grünzone	4
2 Kulturland (Kulturlandplan und BNO)	6
2.1 Landschaftsschutzzonen	6
2.2 Fördergebiete Hochstamm-Obstwiesen	8
2.3 Magerwiesen	13
2.4 Bäume	14
2.5 Hecken	15
3. Schutzobjekte	16

Rechtsgrundlagen / verwendete Abkürzungen:

BauG Baugesetz. Vom 19. Januar 1993, Stand 1. Juli 2020

BauV Bauverordnung. Vom 25. Mai 2011, Stand 1. Januar 2018

BNO Bau- und Nutzungsordnung, gemeint ist in der Regel der Entwurf vom 08. Juni 2020

NLD Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz. Vom 26. Februar 1985, Stand 1. Januar 2017

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz). Vom 22. Juni 1979, Stand 1. Januar 2019

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
1 Siedlung (Bauzonenplan und BNO) 1.1 Umzonung Grünzone			
1 Dominik Peter, Rechtsanwalt Stellvertretend für René Hofmann, Spitalstrasse 2, Muri AG	1. Die Umzonung Parzelle 314 in eine Grünzone entspricht einer faktischen Enteignung des Mitwirkenden. Dadurch würde seine Parzelle 314 unverkäuflich. Es sind Massnahmen zu ergreifen, welche die Eigentumsrechte des Mitwirkenden wahren. Immerhin handelt es sich bei seiner Parzelle um eine Parzelle an bester Lage, welche unter dem Grundsatz des verdichteten Bauens zumindest teilweise bebaut werden müsste.	Zu 1. bis 4. Die Parzelle 314 ist aufgrund der Nähe zum kantonalen Schutzobjekt gemäss §6 Abs. 8 der rechtskräftigen BNO mit einem Verbot für die Erstellung von Hauptgebäuden belegt. Aufgrund dessen ist eine Überbauung der Parzelle mit Hochbauten nicht möglich. Durch die Umzonung zu einer Nichtbauzone wird die heute bereits bestehende Vorschrift, wonach keine Hauptbauten erlaubt sind, auf der noch unbebauten Parzelle unmissverständlich umgesetzt. Die Umzonung ist ein Vollzug der bereits heute geltenden Vorschriften und entspricht in keiner Weise einer Wertminderung oder Enteignung.	Antrag wird abgelehnt.
	2. Der Perimeter der Grünzone ist unverständlich. Er könnte ohne weiteres kleiner sein.	Durch die Umzonung zu einer Nichtbauzone wird die heute bereits bestehende Vorschrift, wonach keine Hauptbauten erlaubt sind, auf der noch unbebauten Parzelle unmissverständlich umgesetzt. Die Umzonung ist ein Vollzug der bereits heute geltenden Vorschriften und entspricht in keiner Weise einer Wertminderung oder Enteignung.	Antrag wird abgelehnt.
	3. Der neue § 15 der BNO führt zu einer faktischen Enteignung des Mitwirkenden. Dadurch würde die Parzelle 314 unverkäuflich.	Die neue Grünzone um die denkmalgeschützte Kapelle dient dem Schutz, bzw. der Freihaltung der Umgebung rund um die geschützte Kapelle. In der Grünzone um die Kapelle dürfen keine neuen Bauten errichtet werden. Erlaubt sind Anlagen, die der Erholung, und der Verbindung mit der Parzelle 320 dienen (Gartenanlagen, Sitzbänke, Plätze und Wege). Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung. Die Abgrenzung wird als sachgerecht beurteilt.	Kenntnisnahme
	4. Sollte der Gemeinderat an der Grünzone für Parzelle 314 festhalten wollen, ist § 15 BNO wie folgt neu zu fassen: <i>1 Die Grünzone um die denkmalgeschützte Kapelle dient dem Schutz, bzw. der Freihaltung der Umgebung rund um die geschützte Kapelle, wobei hobbymässige Tierhaltung möglich ist.</i> <i>2 In der Grünzone um die Kapelle dürfen keine neuen Hauptbauten errichtet werden. Erlaubt sind Anlagen, die der Erholung sowie der hobbymässigen Tierhaltung (Unterstände und kleinere Stallanlagen bis 40 m2 Grundfläche)</i>	Die Haltung von Schafen und anderen Tieren auf der Weide ohne bauliche Massnahmen sind in einer Grünzone ohne weiteres möglich. Die	Antrag wird abgelehnt.

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	<p><i>dienen, oder die Verbindung mit der Parzelle 320 ermöglichen (Weg, Gartenanlage, Sitzbänke, Plätze). Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung.</i></p> <p>Grund: Bereits heute gibt es auf der betroffenen Wiese Schafe und andere Nutztiere, welche im hobbymässigen Rahmen gehalten werden. Der Mitwirkende hat ein Baugesuch für einen Tierunterstand eingereicht. Ein solcher Unterstand ist voraussichtlich zu bewilligen und die hobbymässige Tierhaltung soll auch zukünftig möglich sein. Sie stellt ein Mehrwert für die Bevölkerung, insbesondere auch für Kinder, welche sie über die Tiere erfreuen, dar.</p>	<p>Parzelle ist von Bauten freizuhalten.</p> <p>Zur Zeit ist ein Baugesuch für einen Tierunterstand (Kleinbaute) hängig (eingereicht am 21. September 2020). Die Unterlagen wurden dem Kanton zur Stellungnahme eingereicht. Mit der Mitteilung, dass der Gemeinderat seine bisherig abgegebenen Stellungnahmen bezüglich Bauvorhaben auf dieser Parzelle bekräftigt sowie, dass im Rahmen der Revision eine Umzonung in eine Grünzone geplant ist.</p> <p>Die kantonale Stellungnahme heisst das Vorhaben unter Auflagen gut, da lediglich eine Verschlechterung des Ortsbildes, jedoch keine erhebliche Verschlechterung geltend gemacht werden kann. Sie hält jedoch fest, dass gemäss ISOS der Freiraum zu erhalten ist und somit streng ausgelegt keinerlei Neubauten im Bereich der denkmalgeschützten Kappe zu errichten sind. Die Gemeinde ist angehalten das ISOS in der Revision der Nutzungsplanung entsprechend umzusetzen. Mit dem geplanten Erlass einer Grünzone kommt die Gemeinde dieser Forderung nach. Die kant. Denkmalpflege begrüsst jegliche Massnahmen der Gemeinde (zum Beispiel Bausperre) um den Erhalt des Freiraumes zu sichern.</p> <p>Mit Beschluss vom 01.03.2021 hat der Gemeinderates eine Bausperre auf der Parzelle 314 erlassen.</p>	
	<p>5. Der Mitwirkende hat nach wie vor wenig Verständnis dafür, dass mit ihm vorgängig kein</p>	<p>5. Im Anschluss an die Besprechung vom 15. Juni 2020 i. S. BG 2018-09 betr. Farb- und</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen.</p>

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	<p>Gespräch gesucht wurde. Er möchte gerne rechtzeitig, offen und transparent vom Gemeinderat informiert werden, was der Gemeinderat nun tatsächlich mit seinem Eigentum plant und wo die Interessen des Gemeinderates nun tatsächlich liegen. Hierfür wünscht er ein persönliches Gespräch.</p>	<p>Materialmuster wurde Herrn Hofmann von Vizeammann Martin Binder über den Stand betr. kantonale Vorprüfung und die geplante Umzonung der Parzelle 314 in eine Grünzone informiert. Das Vorgehen der Gemeinde wurde im Schreiben an Herrn Hofmann vom 27. August 2020 nochmals umfassend dargelegt.</p>	<p>Es fanden bereits Gespräche statt. Über den Erlass der Bausperre wurde informiert.</p>
<p>2 Kulturland (Kulturlandplan und BNO) 2.1 Landschaftsschutzzonen</p>			
<p>4 Kurt Steiner Schulhaus- strasse, Uezwil Landwirt</p>	<p>Betrifft: Gräberenacher Nr. 147 Begehren: Wir bitten um Beibehaltung der im Moment noch gültigen Landwirtschaftszone. Keine Änderung in der neuen Verordnung Auf keinen Fall in die Landschaftsschutzzone umplanen, da dies eine Wertverminderung wäre.</p>	<p>Das Gebiet Greberen (inkl. Parzelle 147) liegt gemäss kantonalem Richtplan in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB). Gemäss Richtplankapitel L2.3 Planungsanweisung 1.2 schützen die Gemeinden die LkB in der Nutzungsplanung. Bezweckt wird die Freihaltung von Hochbauten aller Art. Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sollen davon freigehalten werden (Landschaftsschutz). Zulässig bleiben die in § 26 BNO aufgeführten Bauten und Anlagen. In den Landwirtschaftszonen mit überlagerter Landschaftsschutzzone ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung somit nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt</p>
<p>6 André Stutz Büttikerstrasse 1, Uzwil</p>	<p>Begehren: „Greberen“ (zwischen Waldackerstr. und Greberenstr.) gehört in die Landwirtschaftszone Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Aussiedlung meines Betriebes muss möglich bleiben. Auch dann werden die Mindestabstände zum Wohngebiet eingehalten werden müssen. • Es kann politisch nicht sein, Reglementarien aufzustellen, die andererseits durch Lwd.-Schutzzonen wieder gegensätzlich verhindert 	<p>Im Kulturlandplan können bestehende landwirtschaftliche Siedlungen und Standorte für neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen mit einem Symbol überlagert werden. In diesen,</p>	<p>Antrag wird abgelehnt</p>

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> In einer Lwd. Schutzzone ist es schon von Gesetzeswegen verboten, Bauten zu errichten. <p>Aus dem Gemeindeprotokoll geht klar hervor, der Souverän die Gemeinde, RG-Rat und der Grosse Rat haben schon vor mehr als 25 Jahren explizit die Umzonung der Lwd.-Schutzzone in die Landwirtschaftszone gutgeheissen und beschlossen.</p>	<p>mit dem Symbol "L" belegten Flächen, können neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen bewilligt werden. Die Festlegung eines Symbols setzt voraus, dass die Richtplanvorgaben (Richtplankapitel L 2.3) erfüllt sind und eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat. Bei neuen Standorten müsste zudem im Planungsbericht dokumentiert werden, wo dieser genau zu liegen kommt. Eine solche Festlegung (aufgrund einer Aussiedlung) ist auch in einem späteren Teilrevisionsverfahren noch möglich.</p> <p>Allen aktiven Landwirten, welche dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen, wurde zu Beginn der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ein Fragebogen zugestellt, um zukünftige Entwicklungsabsichten abzuholen. Die Gemeinde konnte mit einigen Landwirten und weiteren Eigentümern Gespräche dazu führen. Dabei konnten keine konkreten Absichten (z.B. Aussiedlungen) eruiert werden, welche die Ausscheidung des Symbol "L" in einer Landschaftsschutzzone notwendig machte. Eine solche Ausscheidung ist auch in einem späteren Teilrevisionsverfahren noch möglich.</p> <p>Einzelne Betroffene nahmen die Gelegenheit zur Teilnahme an einem gemeinsamen Gespräch nicht wahr.</p>	
<p>7 Martin Michel Niesenbergstrass</p>	<p>Begehren: Verlauf Landschaftsschutzzone Eglimoos dem Gelände anpassen</p> <p>Begründung:</p>	<p>Wie im Gebiet Greberen handelt es sich auch im Gebiet Eglimoos um die Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) gemäss kantonalem Richtplan (vgl.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt</p>

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
e 20, Uezwil	<ul style="list-style-type: none"> • GP Sagi sieht Wohnraum vor. Bei UVP pflichtigen Bauten, wird der Abstand zum Wohnraum mit meiner Hofparzelle 415 nicht einzuhalten sein. • Alternativer Standort: Eglimoos im flachen Bereich. Um die Betreuungsfunktion auszuüben ist dies ein optimaler Standort. <p>Vorschlag für Flächenersatz: Parzelle 438. Ist zudem angrenzend an Objekt F11.</p>	<p>obenstehende Antwort zur Eingabe Nr. 4 und 6). Es besteht nur ein geringer Handlungsspielraum für die Gemeinde.</p> <p>Der von Martin Michel vorgeschlagene Verlauf entspricht ab der Parzelle 189 1:1 dem heutigen Verlauf der Landschaftsschutzzone (entlang Weg).</p> <p>Betreffend Aussiedlung in die Landschaftsschutzzone sowie Gespräche mit den Landwirten vgl. Erläuterungen oben.</p>	
2.2 Fördergebiete Hochstamm-Obstwiesen			
<p>2</p> <p>Ernst u. Marthi Herzog</p> <p>Hinterdorf 32, Uezwil</p>	<p>Begehren: Verzicht auf die Ausscheidung eines „Fördergebietes Hochstamm-Obstwiesen“ auf Parzelle 265.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis heute umsichtige Bewirtschaftung der rund 2 Dutzend Obstbäume. Wünscht auch weiterhin keine öffentlichen Gelder in Form von Subventionen oder Beiträgen entgegenzunehmen. • Keine Einschränkungen im Hinblick auf Weitergabe an Nachkommen gewünscht. • Der Baumbestand der Parzelle 265 ist überaltert. Es stehen zudem weit weniger als 10 Hochstammbäume auf der Parzelle 265. • Die Parzelle ist gemäss unseren Berechnungen aufgrund der schmalen Form ungünstig für einen 	<p>Das Thema Hochstamm-Obstgärten wurde nach dem Mitwirkungsverfahren erneut intensiv im Gemeinderat und der Planungskommission diskutiert.</p> <p>Aufgrund der Einwände und der Intention der Gemeinde, Hochstamm-Obstgärten zu fördern und nicht in erster Linie "den Bestand einzufrieren", hat man sich gegen einen kommunalen Schutz im Rahmen der Festlegungen der allgemeinen Nutzungsplanung entschieden</p> <p>Es wurde statt dessen, auch aufgrund der Hinweise durch die kantonale Vorprüfung, die folgende "Alternative Schutzkonzeption" entwickelt:</p> <p>Der Schutz der Hochstamm-Obstgärten wird von der Nutzungsplanung entkoppelt. Aufgrund einer</p>	<p>Antrag wird angenommen.</p> <p>→ Umsetzung der alternativen Schutzkonzeption wie neben beschrieben.</p> <p>→ Anpassung § 27 BNO rev.</p>

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	<p>Obstgarten. Die geforderten Grenzabstände und Abstände zwischen den Bäumen können nicht eingehalten werden.</p> <p>(Abbildungen siehe Mitwirkung)</p>	<p>Einzelfallprüfung kann ein Hochstamm-Obstgarten unter Schutz gestellt werden</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Schutzzumfang und kann dazu entweder eine vertragliche Lösung mit den Eigentümern treffen oder eine Verfügung aussprechen. An erster Stelle steht die Einigung mit den Eigentümern und erst an zweiter Stelle kommt ein Ersatz am gleichen Standort und als letzte Möglichkeit die Umlagerung der Hochstammobstgärten (gesamt oder auch nur teilweise) in Frage.</p> <p>Es resultiert die folgende Neufassung der BNO rev. § 27:</p> <p><i>1 Der Gemeinderat entscheidet von Amts wegen oder auf Ersuchen der Eigentümer, ob ein Hochstamm-Obstgarten, der in der separaten Beilage 1 Fördergebiete Hochstamm-Obstgärten und im Orientierungsinhalt des Bauzonen- und Kulturlandplanes aufgeführt ist, unter Schutz zu stellen ist, und bestimmt den Schutzzumfang.</i></p> <p><i>2 Er kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, solange die Unterschutzstellung nicht erfolgt ist.</i></p> <p><i>3 Will er aufgrund fachlich ausgewiesener Vorabklärungen von einer Unterschutzstellung absehen, fordert er vor seinem Entscheid die Landschaftskommission oder eine ausgewiesene Fachperson zur Stellungnahme auf.</i></p> <p><i>4 Der Entscheid über die Unterschutzstellung oder die Nichtunterschutzstellung ist im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens entsprechend. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt zu laufen.</i></p> <p><i>5 Der Gemeinderat lässt die Unterschutzstellung nach Rechtskraft des Entscheids im Grundbuch anmerken.</i></p> <p><i>6 Die vom Gemeinderat unter Schutz gestellten Hochstamm-Obstgärten von kommunaler Bedeutung sind als Orientierungsinhalt und in der separaten Beilage 1 Fördergebiete Hochstamm-Obstgärten im Bauzonen- und Kulturlandplan zu</i></p>	

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
		<p><i>vermerken.</i></p> <p><i>7 Die Gemeinde unterstützt den Erhalt und die Entwicklung der Hochstamm-Obstgärten (namentlich Ersatz- und Neuanpflanzungen) mit Beiträgen und Baumpflanzaktionen. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.</i></p>	
<p>3 Peter Koch u. Sandra Schmid- Koch Sarmenstorfer- strasse 8, Uezwil</p>	<p>Begehren: Entfernung der Parzelle HOB1 aus dem Zonenplan</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bisher waren Hochstammobstbäume waren bereits im letzten Zonenplan geschützt, bis anhing wurde dieser Schutz jedoch in keiner Art und Weise umgesetzt, wenn ein Baum gefällt oder vom Sturm geschädigt wurde. • Keiner der Gemeinderäte der letzten 25 Jahre hat sich bemüht, diesen Schutz effektiv umzusetzen. → Hochstammbäume haben in der Bevölkerung keinen hohen Stellenwert. • Es ist heikel, wenn die Gemeinde Gelder zur Förderung der Hochstammobstbäume spricht zum Schutz des Landschaftsbildes und allenfalls für die Ökologie, die Landwirte werden unter zusätzlichen Druck gestellt. (Druck durch öffentliche Diskussion um Direktzahlungen, generell um Förderung LW) • Bäume zu bewirtschaften soll freiwillig sein und bleiben. • Freiwillig wurden rund 30 Laub- und Hochstammbäume gesetzt. Dadurch wird die Fläche HOB1 zu einem Obstgartenschutzobjekt. Andere Landwirte, haben nichts unternommen 	<p>Das Thema Hochstamm-Obstgärten wurde nach dem Mitwirkungsverfahren erneut intensiv im Gemeinderat und der Planungskommission diskutiert.</p> <p>Aufgrund der Einwände und der Intention der Gemeinde, Hochstamm-Obstgärten zu fördern und nicht in erster Linie "den Bestand einzufrieren", hat man sich gegen einen kommunalen Schutz im Rahmen der Festlegungen der allgemeinen Nutzungsplanung entschieden</p> <p>Es wurde stattdessen – auch aufgrund der Hinweise durch die kantonale Vorprüfung, die "Alternative Schutzkonzeption" entwickelt.</p> <p>(Zu den Erwägungen vgl. die zusätzlichen Ausführungen der Eingabe Nr. 2)</p>	<p>Antrag wird teilweise angenommen.</p> <p>→ Umsetzung der alternativen Schutzkonzeption wie neben beschrieben.</p> <p>→ Anpassung § 27 BNO rev.</p>



Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	<p>und die abgehenden Bäume nicht ersetzt. Auf Ihren Flächen wird nun kein Schutzobjekt eingetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäss Information ist die Fläche wie auch die Anzahl Bäume nun geschützt und gebunden. Faktisch gleicht dies einer klaren Vorschrift, wie wir rund 50 Aren unserer Fläche zu bewirtschaften haben. Wir möchten uns nicht auf diese Art und Weise binden, da die nächste Generation im Verlauf des jetzigen Zonenplans den Betrieb übernehmen wird. 		
<p>4 Kurt Steiner Schulhaus- strasse, Uezwil Landwirt</p>	<p>Betrifft: Zelgli Nr. 388</p> <p>Verpflichtungen in Bezug auf das Pflanzen neuer Bäume werden abgelehnt. In den letzten Jahren wurden etliche Bäume gepflanzt (ohne Beiträge).</p> <p>Es bestehen mehrere Biodiversitätsverträge bei der Labiola, inkl. Hochstammobstbäume.</p>	<p>Das Thema Hochstamm-Obstgärten wurde nach dem Mitwirkungsverfahren erneut intensiv im Gemeinderat und der Planungskommission diskutiert.</p> <p>Aufgrund der Einwände und der Intention der Gemeinde, Hochstamm-Obstgärten zu fördern und nicht in erster Linie "den Bestand einzufrieren", hat man sich gegen einen kommunalen Schutz im Rahmen der Festlegungen der allgemeinen Nutzungsplanung entschieden</p> <p>Es wurde stattdessen – auch aufgrund der Hinweise durch die kantonale Vorprüfung, die "Alternative Schutzkonzeption" entwickelt.</p> <p>(Zu den Erwägungen vgl. die zusätzlichen Ausführungen der Eingabe Nr. 2)</p>	



Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
<p>7 Martin Michel Niesenberg- strasse 20, Uez- wil</p>	<p>1. Verknüpfung von Pflegevorschriften mit der Wirtschaftlichkeit der Obstgärten</p> <p>Begründung: Inventar Seite 9: Die Obstgärten entstehen automatisch sobald sie wieder eine wirtschaftliche Funktion haben und dies über den Produktpreis und nicht mit DZ oder Steuergeldern.</p> <p>Solange dies nicht gegeben ist, soll man die Eigentümer von den Pflichten für Pflegemassnahmen und Ersatzpflanzungen befreien.</p>	<p>Zu 1. Das Thema Hochstamm-Obstgärten wurde nach dem Mitwirkungsverfahren erneut intensiv im Gemeinderat und der Planungskommission diskutiert.</p> <p>Aufgrund der Einwände und der Intention der Gemeinde, Hochstamm-Obstgärten zu fördern und nicht in erster Linie "den Bestand einzufrieren", hat man sich gegen einen kommunalen Schutz im Rahmen der Festlegungen der allgemeinen Nutzungsplanung entschieden</p> <p>Es wurde stattdessen – auch aufgrund der Hinweise durch die kantonale Vorprüfung, die "Alternative Schutzkonzeption" entwickelt.</p> <p>(Zu den Erwägungen vgl. die zusätzlichen Ausführungen der Eingabe Nr. 2)</p> <p>Auf die Koppelung von kommunalem Schutz mit der Wirtschaftlichkeit wurde dabei verzichtet. Die neue Regelung geht auf den Einzelfall ein.</p>	<p>Antrag wird teilweise angenommen.</p> <p>→ Umsetzung der alternativen Schutzkonzeption wie neben beschrieben.</p> <p>→ Anpassung § 27 BNO rev.</p>
	<p>2. Erweiterung HOB 11 mit Parzelle 421</p> <p>Begründung: Da standen immer viele Bäume Grundeigentümerin (Pro Natura) setzt sich gerne für Erhalt der Landschaft und Natur ein.</p>	<p>Grundsätzlich wurden zusammenhängende Flächen, die mehr als 10 Hochstammobstbäume aufweisen als Hochstamm-Obstgärten bezeichnet. Die Parzelle 421 weist deutlich weniger Bäume auf und ist aufgrund der dazwischenliegenden Strasse nicht im Zusammenhang mit der Fläche HOB 11.</p>	<p>Antrag wird angenommen.</p>



Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
2.3 Magerwiesen			
<p>2 Ernst u. Marthi Herzog Hinterdorf 32, Uezwil</p>	<p>Begehren: Entlassung der Parzellen Nr. 575 und 576 aus dem Schutzstatus als Magerwiese</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterschutzstellung erfolgte auf Begehren des vormaligen Eigentümers (Herr Jeker). Die Parzelle 576 wurde zum Zeitpunkt der damals laufenden Revision 1996 erworben. Intervention bereits damals bei der Gemeinde zur Überprüfung des Schutzstatus. Da das Verfahren bereits weit fortgeschritten war, verwies uns die Gemeinde damals auf die nächste Revision. • Die fachliche Einschätzung bezüglich Artenreichtum und Pufferzone kann nicht nachvollzogen werden. Einblick in die naturschutzfachliche Beurteilung zum Inventar gewünscht. Fläche wurde seit Erwerb gemäss den Schutzbestimmungen bewirtschaftet (zweischürige Mahd, keine Düngung), woran auch in Zukunft festgehalten wird. Es konnte sich kein Pflanzenbestand etablieren, der eine Schutzwürdigkeit begründen könnte. • Gemeinde zeigte kein Interesse an dem Objekt und erkundete sich nie nach Zustand oder Bewirtschaftung, obwohl sie gemäss Ziff. 402 der Erläuterungen des Bau- und Nutzungsrecht des Kanton AG für die Fläche zuständig ist. Schlussfolgerung: Objekt hat 	<p>Gemäss Inventar befindet sich die Fläche M01 bereits heute unter Schutz: 2- Schnitt Magerwiese am Rande vom Siedlungsgebiet, mit einzelnen Obstbäumen (Obstgarten). Artenreichtum mittel, Pufferzone vorhanden, Umgebung strukturiert.</p> <p>Gemäss Angaben von Stefan Zantop (Landschaftsplaner arcoplan, Verfasser Landschaftsinventar) ist klar ersichtlich, dass die Fläche in den letzten Jahren nicht gedüngt bzw. extensiv bewirtschaftet wurde. Dies zeigt auch der Pflanzenbestand. Die grosse Fläche ist nach wie vor schutzwürdig und hat diese keinesfalls verloren. Der Schutzstatus soll beibehalten werden.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt.</p>



Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	<p>seine Schutzwürdigkeit verloren; eine Entlassung aus dem Inventar ist angezeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung der Neuschätzung der Gemeinde und der Güterbogen der kantonalen Vermessung weisen die Parzelle 576 als Acker/Wiese aus. 		
<p>7 Martin Michel Niesenbergstrasse 20, Uezwil</p>	<p>Begehren: Fläche M04 aus Schutzkatalog streichen</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche ist in Bewirtschaftungsvertrag integriert (Labiola) • Pflegemassnahmen widersprechen sich • Vertragsflächen können aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich-rechtlich geschützt werden. 	<p>Die Fläche M04 steht bereits heute unter Schutz. Der Labiola Vertrag wurde nachträglich an die Unterschutzstellung abgeschlossen (wahrscheinlich weil die Fläche aufgrund des Schutzes einen gewissen Wert aufweist).</p> <p>Gemäss Angaben von Stefan Zantop (Landschaftsplaner arcoplan, Verfasser Landschaftsinventar) ist die Fläche nach der erfolgten Aufwertung wieder schutzwürdig und weist eine sehr wichtige Funktion als Trittsteinbiotop auf. Der Schutzstatus soll unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt.</p>
2.4 Bäume			
<p>7 Martin Michel Niesenbergstrasse 20, Uezwil</p>	<p>Begehren: Ergänzen der Pflegemassnahmen für B03</p> <p>Begründung:</p> <p>Baum entspricht nicht immer den publizierten Vorschriften im amtlichen Anzeiger. Meist zu wenig Durchfahrtshöhe für Erntemaschinen und Traktoren Vorschlag: Wird in Zukunft vom Bauamt erledigt.</p>	<p>Als Eigentümer eines an öffentliche Strassen angrenzenden Grundstücks ist dieser verpflichtet, in den Strassenraum hineinragende Pflanzen zurückzuschneiden. Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.</p>	<p>Hinweis wird entgegengenommen</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
2.5 Hecken				
2	Ernst u. Marthi Herzog Hinterdorf 32, Uezwil	Begehren: Bitte um Kontaktaufnahme zur Pflege der Hecke H08 auf Parzelle 575. Keine Mitwirkung gegen die, in der BNO verankerten, ökologischen Anliegen. Wir sind offen für Hinweise der Gemeinde zur Pflege des Schutzobjektes H08.	Pflegehinweise zur Hecke H08 können dem Landschaftsinventar (Inventarblatt) entnommen werden. Gemäss Inventar ist das Artenreichtum, insbesondere durch Dornensträucher zu fördern.	Zur Information.
3	Peter Koch u. Sandra Schmid-Koch Sarmenstorferstrasse 8, Uezwil Landwirtschaftsbetrieb	Begehren: Entfernung der Hecke 09 aus dem Zonenplan und dem Inventar Begründung: Das Objekt Hecke 09 war im alten Zonenplan nicht als Hecke vermerkt, sondern als Buschgruppe (1 Holdungerstrauch und 1 Heckenrosenstrauch). Seit Frühling 2011 besteht für diese Hecke ein Bewirtschaftungsvertrag mit Agrifutura. Da Labiola Vertragshecken nicht im Zonenplan aufgeführt werden, stellen wir den Antrag, dass das Objekt Hecke 09 aus dem Zonenplan entfernt wird.	Die Hecke steht bereits heute unter Schutz. Der Labiola Vertrag wurde nachträglich abgeschlossen, wahrscheinlich aufgrund des Wertes, welche die Hecke durch den Schutz innehat. Es werden lediglich keine Objekte, welche einen Labiola Vertrag aufweisen, neu als Schutzobjekt aufgenommen. Es handelt sich bei der Hecke H09 gemäss Inventar um eine der wertvollsten Hecke der Gemeinde Uezwil, da sie als einzige Hecke ein hohes Artenreichtum aufweist. Der Schutz ist unbedingt beizubehalten.	Antrag wird abgelehnt.
7	Martin Michel Niesenbergstrasse 20, Uezwil	Begehren: Hecke H09 aus Schutzkatalog streichen Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Hecke wurde durch Bewirtschaftungsvertrag erstellt und ist immer noch darin enthalten QII. • Vorher Gras, eine Esche und Holunder • Vertragsflächen können aus rechtlichen 	Überprüfung: Das Objekt ist bereits im Landschaftsinventar von 1997 sowie im Kulturlandplan an identischer Stelle enthalten. In der Zwischenzeit wurde die Hecke ersetzt und im Rahmen ihres Ersatzes in ihrer Länge ergänzt. Es handelt sich somit um eine Ersatzmassnahme für die alte Hecke.	

Nr. Eingabe	Begehren/Begründung	Stellungnahme	Entscheid GR
	Gründen nicht öffentlich-rechtlich geschützt sein.		
3. Schutzobjekte			
<p>5 Dave u. Nittaya Troxler Kallernstrasse 1, Uezwil</p>	<p>Betrifft: Parzelle 345 / altes Schulhaus</p> <p>Begehren:</p> <p>Ergänzung in der BNO, die Nordseite als stark verändert und als nicht schützenswert zu erachten.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rückseite des alten Schulhauses ist bereits stark verändert worden und als nicht schützenswert zu betrachten. Diverse Veränderungen wurden seit 1990 vorgenommen, wie z.B. Anbau einer Fertiggarage inkl. Balkon und Erweiterung Vordachkonstruktion. • Die aktuelle schlechte Zufahrt und Grösse der Garage möchten wir künftig verbessern können. Durch die Aufnahme ins Bauinventar kann uns diese Vorhaben erschwert werden, da dies allenfalls Wanddurchbrüche, Fenster oder Türen tangieren könnte. 	<p>Ergänzung in der BNO, dass die Nordseite des Gebäudes durch Anbauten bereits stark verändert wurde. Grundsätzlich werden diese im Inventar auch nicht speziell erwähnt, was bedeutet, dass die Anbauten an der Nordseite nicht als schützenswert eingestuft werden. Eine Präzisierung in der BNO hilft bei allfälligen Bauvorhaben. Nicht von der Ergänzung betroffen bzw. immer noch geschützt, bleibt das Dach sowie die bestehenden Fenster auf der Nordseite.</p>	<p>Antrag wird angenommen.</p>

